



Bezirkshauptmannschaft Murau

→ Forstfachreferat

AMTSTAFEL

Angehängen: 16.09.2026
Abgenommen:



Bearb.: Ing. Wolfgang Stöckl

Tel.: +43 (3532) 2101-228

Fax: +43 (3532) 2101-550

E-Mail: bhmu-

forstfachreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHMU-65219/2026-4

Murau, am 15.09.2026

Ggst.: Fürstlich Schwarzenberg'sche Familienstiftung
KG 65216 Predlitz
forstrechtliches Verfahren

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DURCH ANSCHLAG

Mit Eingabe vom 24.02.2026 hat die Fürstlich Schwarzenberg'sche Familienstiftung, 8850 Murau, Schloßberg 1, um die Rodungsbewilligung einer Teilfläche der Grundstücke Nr. 1418/1 und 1419/1 der KG 65216 Predlitz, in einem Gesamtausmaß von 0,0995 ha, zum Zweck der Schaffung einer Baufläche zur Errichtung eines Gastronomiebetriebes angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F. und der §§ 17 – 19 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, i.d.g.F., die örtliche Erhebung bzw. mündliche Verhandlung für

**Mittwoch, den 30.09.2026,
mit dem Beginn um 09.30 Uhr,**

**und dem Zusammentritt im Sitzungssaal der Bezirkshauptmannschaft Murau,
angeordnet.**

Auf die Rechtsnachfolge des § 42 AVG i.d.g.F. und die verfügten besonderen Verfahrensordnungen wird hingewiesen.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben, oder während der Verhandlung vorbringen, Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Die Vollmacht ist mit € 21,00 zu verg Gebühren.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - handelt.

wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,

wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der Augenscheinsverhandlung beim hiesigen Amt, Zimmer Nr. 318, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme durch Beteiligte auf. Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Der Bezirkshauptmann i. V.

Dr. Gernot Esterl

(elektronisch gefertigt)

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-09-16T09:02:54+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	